



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.07.2003

Nummer 13

Inhalt:

- **Werkstattordnung der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Werkstattordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 10.07.2003

Die Werkstattordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt am 10.07.2003 vom Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel beschlossen:

Werkstattordnung

§ 1 Organisation

Die Betriebswerkstatt ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (FH) und unmittelbar dem Präsidenten unterstellt.

§ 2 Leitung der zentralen Betriebswerkstatt und deren Aufgaben

- (1) Die Leitung der zentralen Betriebswerkstatt (ZBW) obliegt dem Werkstattleiter/der Werkstattleiterin (Werkstattleitung). Die Qualifikation der Werkstattleitung sollte mindestens durch den Nachweis einer bestandenen Industrie- oder Handwerksmeisterprüfung mit entsprechender Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- (2) Der Werkstattleitung ist für den Aufgabenbereich der zentralen Betriebswerkstatt, sowie für den Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Berufsausbildung verantwortlich. Die Werkstattleitung übernimmt die Fachvorgesetztenfunktion für die zur zentralen Betriebswerkstatt gehörenden Bediensteten.
- (3) Die Leitung der zentralen Betriebswerkstatt führt die laufenden Geschäfte und bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 3 Leistungen

- (1) Zu den Leistungen der zentralen Betriebswerkstatt gehören insbesondere:
 - a. Fertigung von Einzelteilen für Versuchseinrichtungen, Prüfmustern und dergleichen, sowie Bau von kompletten Prüfständen nach technischen Zeichnungen oder Werkstattskizzen von Bediensteten oder Studierenden, die im Rahmen von Studien- und Diplomarbeiten oder Drittmittelaufträgen benötigt werden;
 - b. Fertigung von Versuchsproben zur Durchführung von Laborübungen in den Fachbereichen/Fakultäten ;
 - c. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Einrichtungen der FH-Gebäudeanlagen;
 - d. Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin nach IndMetAusbV.
- (2) Die ZBW soll Leistungen nicht erbringen, die wirtschaftlicher durch externe Anbieter erbracht werden können.

§ 4 Inanspruchnahme der zentralen Betriebswerkstatt

Nutzungsberechtigte sind in der Reihenfolge:

1. Alle Fachbereiche/Fakultäten, wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fachhochschule,
2. andere wissenschaftliche Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und Hochschulbedienstete als Privatpersonen,
3. Hochschulexterne (sofern in der ZBW Kapazitäten frei sind) nur nach Maßgabe bestehender Verträge oder nach Einzelzulassung .

§ 5

Dienstverkehr mit der zentralen Betriebswerkstatt

- (1) Aufträge an die zentrale Betriebswerkstatt müssen grundsätzlich mit den erforderlichen Zeichnungsunterlagen (sofern nötig) und einem Auftragsformular bei der Werkstatteleitung angemeldet werden. Alle Aufträge werden nach Auftragseingang unter den in § 4 dargelegten Prioritäten bearbeitet.
- (2) Sämtlicher Materialeinsatz kann, sofern vereinbart, von der Werkstatteleitung beschafft werden, wobei der Auftraggeber mit den anfallenden Kosten belastet wird.
- (3) Drittmittelaufträge sowie Aufträge der Hochschulbediensteten in Nebentätigkeiten müssen im Auftragsvordruck besonders angezeigt werden.
- (4) Für Aufträge nach § 4 Nr. 2 und 3 der Werkstattordnung werden Entgelte nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften des NHG in Rechnung gestellt. Hierfür sind die vollen Kosten zu erstatten bzw. ist ein im gewerblichen Bereich übliches Entgelt zu berechnen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Werkstattordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Werkstattordnung vom 04.05.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.